

Gemeinde Zell



Verordnung für die Wasserversorgung

vom 21. September 2020

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Artikel 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Artikel 2	Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde	4
Artikel 3	Umfang der Versorgung.....	4
2	ABTEILUNG INFRASTRUKTUR	4
Artikel 4	Zusammensetzung	4
Artikel 5	Aufgaben.....	4
Artikel 6	Verwaltung	5
3	WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE	5
Artikel 7	Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP).....	5
Artikel 8	Leitungsnetz, Definitionen.....	5
Artikel 9	Erstellung	5
Artikel 10	Hydrantenanlagen.....	5
Artikel 11	Betätigung von Hydranten und Schiebern	6
Artikel 12	Brunnenanlagen.....	6
Artikel 13	Beanspruchung von Privatgrund.....	6
4	HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN	6
Artikel 14	Definition	6
Artikel 15	Erstellung	6
Artikel 16	Ausführung.....	6
Artikel 17	Technische Bedingungen	6
Artikel 18	Hausanschlusschieber	6
Artikel 19	Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung	7
Artikel 20	Erwerb Durchleitungsrechte.....	7
Artikel 21	Unterhalt.....	7
Artikel 22	Ausserbetriebnahme	7
5	HAUSINSTALLATIONEN	7
Artikel 23	Erstellung	7
Artikel 24	Technische Vorschriften	7
Artikel 25	Abnahme.....	7
Artikel 26	Kontrolle	7
Artikel 27	Unterhalt und Qualitätssicherung.....	8
Artikel 28	Wasserbehandlungsanlagen	8
Artikel 29	Frostgefahr.....	8
Artikel 30	Private Wasserversorgungsanlagen	8
Artikel 31	Änderung der Druckverhältnisse.....	8
6	WASSERABGABE	8
Artikel 32	Umfang und Garantie der Wasserlieferung	8
Artikel 33	Einschränkung der Wasserabgabe	8
Artikel 34	Anschlussbewilligung	9
Artikel 35	Haftung der Grundeigentümer	9
Artikel 36	Wasserableitungsverbot	9
Artikel 37	Unberechtigter Wasserbezug	9
Artikel 38	Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser	9
Artikel 39	Anschlusspflicht	9
Artikel 40	Wasserabgabe für besondere Zwecke	9
Artikel 41	Abnorme Spitzenbezüge.....	9
7	WASSERZÄHLER	10
Artikel 42	Einbau	10
Artikel 43	Haftung.....	10
Artikel 44	Mehrere Wasserzähler.....	10
Artikel 45	Bauwasserzähler.....	10
Artikel 46	Standort.....	10
Artikel 47	Technische Vorschriften	10

Artikel 48	Unterhalt, Nacheichung	10
Artikel 49	Störungen am Wasserzähler	11
8	FINANZIERUNG	11
Artikel 50	Eigenwirtschaftlichkeit.....	11
Artikel 51	Betriebsfremde Leistungen	11
Artikel 52	Bemessung der Gebühren	11
Artikel 53	Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen	11
Artikel 54	Erschliessungsbeiträge	11
Artikel 55	Kostentragung für Leitungen ausserhalb des Baugebietes	12
Artikel 56	Kostentragung der Hausanschlussleitung	12
9	BENUTZUNGSgebÜHREN.....	12
Artikel 57	Gebührenpflicht.....	12
Artikel 58	Berechnung der Benutzungsgebühr	12
Artikel 59	Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben	12
Artikel 60	Kompetenz zur Festsetzung	12
10	ANSCHLUSSgebÜHREN	12
Artikel 61	Gebührenpflicht.....	12
Artikel 62	Bemessung	12
Artikel 63	Gebührennachzahlungen.....	13
11	VERWALTUNGSgebÜHREN	13
Artikel 64	Gebührenpflicht.....	13
12	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	13
Artikel 65	Spezielle Verhältnisse.....	13
Artikel 66	Entstehen der Gebührenpflicht	13
Artikel 67	Schuldner	13
13	ZAHLUNGSmodalitäten	14
Artikel 68	Rechnungsstellung	14
Artikel 69	Fälligkeit	14
Artikel 70	Anschlussverweigerung durch die Grundeigentümer	14
14	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Artikel 71	Rekursrecht.....	14
Artikel 72	Inkrafttreten	14

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüglern.

Artikel 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht des Gemeinderates.

Artikel 3 Umfang der Versorgung

Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung umfasst die gesamte Gemeinde Zell und auf Grund einer Vereinbarung die Weiler Girenbad (Gemeinde Turbenthal) und Schwändi (Gemeinde Schlatt).

Ausserhalb der Bauzonen ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften.

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieser Wasserversorgungsverordnung und des Gebührentarifs. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für den Brandschutz.

2 ABTEILUNG INFRASTRUKTUR

Artikel 4 Zusammensetzung

Die Wasserversorgung wird nach Massgabe der Gemeindeordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften dieser Verordnung durch die Abteilung Infrastruktur verwaltet.

Artikel 5 Aufgaben

Zum Aufgabenkreis der Abteilung Infrastruktur gehören im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen gemäss Gemeindeordnung

- a) die Leitung des gesamten Betriebes der Wasserversorgung
- b) die Verwaltung und der Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen und der dem Betrieb der Wasserversorgung dienenden Grundstücke, Bauten und Schutzzonen
- c) die Anwendung eines Qualitätssicherungssystems gemäss den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung
- d) die Vorbereitung, Ausführung und Abrechnung von baulichen Massnahmen der Wasserversorgung
- e) die Vergebung von Arbeiten und Lieferungen
- f) der projektbedingte Erwerb von Grund und Rechten
- g) das Einreichen von Gesuchen für Staats- und Gebäudeversicherungsbeiträge
- h) die Erteilung der Anschlussbewilligungen für Neuanschlüsse und für die Erweiterung oder Änderung von Wasserinstallationen und das Abschliessen von Wasserlieferungsverträgen
- i) die Festsetzung der Anschlussgebühren und Wasserzinse auf Grund der massgebenden Tarife

- j) die Aufstellung von technischen Vorschriften für Hausanschlüsse und Installationen
- k) die Nachführung des Leitungs- und Anlagekatasters und die Archivierung der Anlagepläne und der Akten
- l) die Antragstellung an den Gemeinderat für sich und zuhanden der Gemeindeversammlung in Belangen der Wasserversorgung
- m) die Aufstellung des Budgets für die Erfolgs- und die Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
- n) die Verabschiedung der Erfolgs- und der Investitionsrechnung zuhanden des Gemeinderates
- o) die Verabschiedung besonderer Baurechnungen zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung
- p) die Wahl der Funktionäre der Wasserversorgung und die Festsetzung deren Pflichtenhefte
- q) die Aufsicht über private Wasserversorgungen

Artikel 6 Verwaltung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

3 WASSERVERSORGUNGSANLAGEN DER GEMEINDE

Artikel 7 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Artikel 8 Leitungsnetz, Definitionen

Das Leitungsnetz der Wasserversorgung umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen, die Hydrantenanlagen und die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlussleitungen gemäss Art. 14.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespeist werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Artikel 9 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Abteilung Infrastruktur zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Artikel 10 Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Die Benützung der Hydranten für andere Zwecke bedarf einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Die Hydrantenanlagen werden gemäss den Richtlinien der Gebäudeversicherung und im Einvernehmen mit der Feuerwehr erstellt.

Die Wasserversorgung übernimmt den Bau, die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die Kostenbeteiligung der Gemeinde an den Hydrantenanlagen ausserhalb der Bauzonen gem. Art. 3 ist durch die Abteilung Infrastruktur festzusetzen.

Artikel 11 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Hantieren an Hydranten, Schiebern, Klappen, Entlüftungen und Entleerungen etc. ist Unbefugten verboten.

Artikel 12 Brunnenanlagen

Die Wasserversorgung betreibt und unterhält im Auftrag und auf Kosten der Gemeinde die öffentlichen Laufbrunnen, deren Fassungen, Zu- und Ableitungen.

Artikel 13 Beanspruchung von Privatgrund

Alle Bezüger bzw. Grundeigentümer sind gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

4 HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Artikel 14 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Artikel 15 Erstellung

Die Leitungsführung, die Nennweite, das Material und der Schieber der Hausanschlussleitung werden durch den Bereich Werke bestimmt.

Artikel 16 Ausführung

Die Hausanschlussleitungen dürfen nur durch Firmen erstellt werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen.

Die Hausanschlussleitungen müssen vor dem Eindecken der Wasserversorgung zur Abnahme und Einmessung gemeldet werden.

Artikel 17 Technische Bedingungen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo es zweckmässig ist, kann der Bereich Werke für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

Im Übrigen gilt Art. 3 Abschnitt 3 sinngemäss.

Artikel 18 Hausanschlusschieber

In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und - wenn möglich - im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Fehlt bei einer bestehenden Hausanschlussleitung der Schieber, kann die Wasserversorgung im Zusammenhang mit Reparaturen und Leitungserneuerungen den Einbau eines Schiebers auf Kosten der Hauseigentümer verlangen.

Artikel 19 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Anschlussleitung im öffentlichen Grund und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Wasserversorgung, alle übrigen Teile im Eigentum der angeschlossenen Grundeigentümer.

Artikel 20 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 21 Unterhalt

Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung unterhalten und erneuert, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung, im privaten Grund zulasten der Grundeigentümer, denen die Hausanschlussleitungen dienen.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung sofort mitzuteilen.

Artikel 22 Ausserbetriebnahme

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten der Eigentümer vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

5 HAUSINSTALLATIONEN

Artikel 23 Erstellung

Die Hauseigentümer haben die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Diese dürfen nur durch Installateure, die Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung sind, erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Artikel 24 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Sanierung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich.

Artikel 25 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate.

Artikel 26 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann der Bereich Werke die Mängel auf deren Kosten beheben lassen (Ersatzvornahme).

Artikel 27 Unterhalt und Qualitätssicherung

Die Hauseigentümer haben für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Sie sind dafür verantwortlich, dass die Betriebssicherheit der Installationen und die hygienische Qualität des Wassers dauernd erhalten bleibt.

Artikel 28 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche eine Zulassung der SVGW besitzen. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Die Hausbesitzenden sind in Eigenverantwortung verpflichtet, dass Wasserbehandlungsapparate regelmässig gewartet und kontrolliert werden.

Artikel 29 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zulasten der Grundeigentümer.

Artikel 30 Private Wasserversorgungsanlagen

Die Verbindung einer privaten Wasserversorgung (z.B. private Quellen oder Regenwassernutzung) mit der öffentlichen Wasserversorgung ist nicht gestattet.

Artikel 31 Änderung der Druckverhältnisse

Ändern sich durch bauliche oder betriebliche Änderungen die Druckverhältnisse im Netz, so haben die Hauseigentümer die Hausinstallationen auf eigene Kosten anzupassen.

6 WASSERABGABE

Artikel 32 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel zu jeder Zeit Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Beschaffenheit (Härte, Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Druckes keine Gewähr.

Ausser in Brandfällen hat die Wasserabgabe für Haushaltzwecke und für lebensnotwendige Betriebe wie Spitäler und Altersheime etc. Vorrang gegenüber anderen Verbrauchern.

Artikel 33 Einschränkung der Wasserabgabe

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts-, Reparatur-, Sanierungs- oder Bauarbeiten an Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt gegeben.

Artikel 34 Anschlussbewilligung

Für jeden Neuanschluss und für die Erweiterung, Sanierung oder Änderung von Wasserinstallationen ist dem Bereich Werke ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieser Verordnung durch die Abteilung Infrastruktur.

Artikel 35 Haftung der Grundeigentümer

Die Grundeigentümer haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Artikel 36 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung des Bereichs Werke, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 37 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 38 Vorübergehender Wasserbezug, Bauwasser

Der provisorische Anschluss für Bauwasser und der Bezug von Wasser ab Hydranten ist nur mit Bewilligung des Bereichs Werke zulässig.

Artikel 39 Anschlusspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen verfügen, welche einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 40 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Bereich Werke ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Artikel 41 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Betrieb.

7 WASSERZÄHLER

Artikel 42 Einbau

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt aufgrund des Verbrauchs, welcher durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für jede Hausanschlussleitung wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

Für Reihen- und Terrassenhäuser ist für jedes Gebäude ein separater Zähler vorzusehen.

In Gebäuden mit Stockwerkeigentum wird die Abgabe aufgrund des Wasserzählers bei der Einführung ins Gebäude verrechnet, auch wenn zusätzlich Wohnungszähler eingebaut werden.

Artikel 43 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie dürfen am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Artikel 44 Mehrere Wasserzähler

Wünschen die Grundeigentümer weitere Wasserzähler, so haben sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Der Einbau eines zweiten Wasserzählers kann durch den Bereich Werke verlangt werden, wenn dies für die verbrauchsabhängige Verrechnung der Klärgebühr notwendig ist.

Artikel 45 Bauwasserzähler

Für den Bezug von Bauwasser entscheidet der Bereich Werke mit der Anschlussbewilligung über die Notwendigkeit und die Art der Wassermessung.

Artikel 46 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird vom Bereich Werke bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer. Diese haben den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 47 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen.

Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Artikel 48 Unterhalt, Nacheichung

Die Wasserversorgung tauscht die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten aus. Wird von den Wasserbezüglern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Artikel 49 Störungen am Wasserzähler

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleibt Art. 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das jeweils gültige öffentliche Recht sowie Art. 24/4 OR.

8 FINANZIERUNG**Artikel 50 Eigenwirtschaftlichkeit**

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand und der Gebäudeversicherung
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümer
- Anschluss- und Benützungsgebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Artikel 51 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgungen, wie Brunnenanlagen, Strassen-spülungen usw. kann die Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag verlangen.

Artikel 52 Bemessung der Gebühren

Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

Artikel 53 Kostentragung für Haupt- und Versorgungsleitungen

Die Kosten der Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

An die Kosten der Versorgungsleitungen haben die Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge zu entrichten.

Artikel 54 Erschliessungsbeiträge

Die Gesamtheit der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau einer Versorgungsleitung Mehrwerte oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten der Versorgungsleitungen Beiträge zu entrichten.

Im Sinne der Gleichbehandlung haben auch jene Grundeigentümer adäquate Kostenbeiträge an den Leitungsbau zu übernehmen, deren Bauten direkt aus Hauptleitungen versorgt werden. Die Höhe der Beiträge ist mit der Anschlussbewilligung oder einer separaten Vereinbarung zu regeln.

Erfolgt die Erschliessung im Rahmen eines Quartierplanes, gelten die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

Artikel 55 Kostentragung für Leitungen ausserhalb des Baugebietes

Die Kosten für Erschliessungs-, Hydranten- und Hausanschlussleitungen ausserhalb des Baugebietes haben die Antragstellenden zu tragen.

Artikel 56 Kostentragung der Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Schieber und Anschluss ans Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

9 BENUTZUNGSGEBÜHREN**Artikel 57 Gebührenpflicht**

Von den Eigentümern der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen nach Art. 14 angeschlossenen Grundstücke, Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Artikel 58 Berechnung der Benutzungsgebühr

Gliederung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird als Summe zweier Komponenten erhoben

- nämlich als Grundgebühr pro m³/h der maximalen Leistung des installierten Wasserzählers (Q max.),

und

- als Mengenpreis aufgrund des gelieferten Wassers (Verbrauch in m³).

Artikel 59 Ermittlung des Mengenpreises bei fehlenden Angaben

Wo eine Messung des gelieferten Wassers mittels Wasserzähler nicht möglich oder unverhältnismässig ist, wird von der Abteilung Infrastruktur ein Pauschalbetrag nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

Artikel 60 Kompetenz zur Festsetzung

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Benutzungsgebühr fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

10 ANSCHLUSSGEBÜHREN**Artikel 61 Gebührenpflicht**

Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenützung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

Artikel 62 Bemessung

Die Anschlussgebühr bemisst sich auf Grund des Gebäudevolumens (m³) gemäss der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) des angeschlossenen Gebäudes.

Der Gemeinderat setzt den Gebührentarif für die Anschlussgebühr fest, der öffentlich bekannt gemacht wird.

In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen.

Nicht gebührenpflichtig sind Volumenvergrößerungen infolge energetischen Sanierungen sowie Sanierungen und Umbauten ohne Volumenvergrößerung und Nutzungsänderungen des Gebäudevolumens.

Wird ein Gebäude, für das bereits eine einmalige Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört, und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird die ursprünglich geleistete Zahlung bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet.

Kommen Grundstücke mit Bauten zum Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen für welche kein Gebäudevolumen ermittelt werden kann (wie Bewässerungsanlagen etc.), so setzt die Abteilung Infrastruktur die Anschlussgebühr nach Menge des gelieferten Trinkwassers fest.

Artikel 63 Gebühreinnachzahlungen

Bei baulichen Werterhöhungen gemäss Art. 62

Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen, auch wenn diese Bauten keinen direkten Einfluss auf den Wasserverbrauch haben oder keine Wasserinstallationen enthalten.

Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

11 VERWALTUNGSGEBÜHREN

Artikel 64 Gebührenpflicht

Die Grundeigentümer bzw. Bauherren haben für das Prüfen und Genehmigen der Wasseranschlusspläne, die Abnahme der ausgeführten Anlagen, die Kontrolle von Sanierungen sowie für andere behördliche Verrichtungen angemessene Gebühren zu entrichten.

12 GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 65 Spezielle Verhältnisse

Die Abteilung Infrastruktur kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse individuelle Anpassungen vornehmen.

Artikel 66 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gemäss Art. 8.

Artikel 67 Schuldner

Zahlungspflichtig für die Gebühren sind die Eigentümer, die Baurechtsnehmenden oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolgende solidarisch für ausstehende Beträge.

13 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

Artikel 68 Rechnungsstellung

Die Benützungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind möglich.

Mit der Erteilung der Bau- bzw. Wasseranschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Sie wird im Rahmen der Schlussrechnung über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens nach Vorliegen der Schlusschätzung der GVZ definitiv veranlagt und in Rechnung gestellt.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Artikel 69 Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Für die Zahlungsfrist und den Verzugszins gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG).

Artikel 70 Anschlussverweigerung durch die Grundeigentümer

Weigern sich die Grundeigentümer, ihre Liegenschaft anzuschliessen, entsteht die Gebührenpflicht nach der Rechtskraft des Anschlussentscheides.

14 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 71 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Abteilung Infrastruktur aufgrund dieser Verordnung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Artikel 72 Inkrafttreten

Das Reglement für die Wasserversorgung vom 6. Dezember 2010 wird aufgehoben.

Der Gemeinderat Zell bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. September 2020.

Zell, 8486 Rikon, 21. September 2020 (GVB Nr. .../2020)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber